

Martina Wernick (SUBV)  
Tel. Nr. 361- 59927

Simone Geßner (SWAH)  
Tel. Nr. 361- 8706

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)  
am 10.03.2016**

**Kompensationsmaßnahmen für die Verfüllung des Überseehafens**

**Sachdarstellung:**

Der Abgeordnete Frank Imhoff hat am 26.1.2016 um einen Bericht zum Thema Kompensationsmaßnahmen für die Verfüllung des Überseehafens im LSG entlang des Admiral-Brommy Weges zwischen Meyerhofstraße und Am Kapellenberg in St.Magnus gebeten. Er möchte dazu insbesondere wissen:

1. ob das Projekt aktuell noch verfolgt wird und wann es dann zu einer Umsetzung kommt sowie
2. ob es eine gesetzliche Regelung gibt, in welchen Zeitraum eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden muss.

**Die Frage 1 wird durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wie folgt beantwortet:**

Unmittelbar nach der strukturpolitischen Grundsatzentscheidung des Senats vom 10.03.1998 zur Erweiterung der Airport-Stadt und zur Umstrukturierung der Häfen rechts der Weser (heute Überseestadt) wurde am 30.04.1998 die Verfüllung des Überseehafens Bremen unter Zulassung des vorzeitigen Beginns bei der oberen Wasserbehörde beantragt.

Die enge Terminierung, die dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zugrunde lag, resultierte vor allem aus der Entscheidung, den bei der bevorstehenden Vertiefung der Außenweser anfallenden Sand in der Größenordnung von etwa 3 Mill. t aus ökonomischen und ökologischen Gründen als Füllmaterial für das Überseehafenbecken zu verwenden.

Im Hinblick auf Umfang, Bedeutung und Eile des Vorhabens der Überseehafen-Verfüllung wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens am 26.05.1998 ein Anhörungsverfahren bzw. eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der gutachtlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 13.05.1998 waren die Kompensationsmaßnahmen nach Art, Ort und Umfang bereits benannt worden; sie waren Ergebnis einschlägiger Erörterungen auf der einen Seite der Senatoren für Häfen und Außenhandel, für Wirtschaft und Mittelstand und für Umweltschutz (oberste Naturschutzbehörde und obere Wasserbehörde) sowie – auf der anderen Seite - dem „Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.“ (GNUU).

In einer Erklärung vom 04.06.1998 hatte sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, als Kompensation für den naturschutzfachlichen Eingriff der Beseitigung des Hafenbeckens einen Fischpass am Teerhofstau, einen Fischweg vom Werdersee in die Mittelweser sowie nach Maßgabe weiteren Einvernehmens eine tidebeeinflusste Flachwasserzone als Laich- und Aufwuchsraum für Fische an der Lesum herzustellen. Desgleichen wurde dem GNUU die Begutachtung der Auswirkungen der Hafenbeckenbeseitigung auf die Wasserstände der Unterweser zugesichert. Die Maßnahmen „Fischpass am Teerhofstau“ und „Fischweg vom Werdersee zur Mittelweser“ konnten zeitnah umgesetzt werden, hier waren alle Flächen im bremischen Eigentum und für die Durchführung der vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausreichend. Das begleitende Monitoring hat diesen Maßnahmen mit Bericht von 2003 eine erfolgreiche Funktion bescheinigt.

Anders bei der Maßnahme „tidebeeinflusste Flachwasserzone als Laich- und Aufwuchsraum für Fische an der Lesum (C3)“. Da die Voraussetzungen für einen Antrag auf vorzeitigen Beginn nicht gegeben waren, musste der Planfeststellungsbeschluss für die Gesamtmaßnahme abgewartet werden. Dieser erfolgte am 10.1.2011. Danach war auch die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme „Flachwasserzone“ im Bereich der Lesum gegeben.

Bei der weiteren Bearbeitung des Projektes sind folgende Probleme aufgetreten, die zu zeitlichen Verzögerungen und / oder Kostenerhöhungen geführt haben.

- Flächenverfügbarkeit

Am 14.09.2000 wurde ein Grundstückskaufvertrag über den Erwerb des letzten fehlenden Grundstücks abgeschlossen. Im Zuge der Vorbereitung für die Umsetzung der Maßnahme wurde im Jahr 2009 die Flächenverfügbarkeit noch einmal überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Kaufvertrag aus dem Jahr 2000 nicht vollzogen wurde, da der Verkäufer nicht alleiniger Eigentümer der Flächen war. Dieses wurde vom Notar des ursprünglichen Kaufvertrages offensichtlich nicht überprüft. Zwischenzeitlich war der Verkäufer verstorben und es mussten seine Erben sowie die Erben der ursprünglichen Miteigentümer ermittelt werden. Erst am 05.08.2014 konnte der Kaufvertrag mit dem Vertreter der berechtigten Eigentümer abgeschlossen werden, wobei die letzte Genehmigung durch einen der Verkäufer erst seit dem 15.12.2014 vorliegt. Erst seit diesem Zeitpunkt ist Bremen Verfügungsberechtigte über die Flächen.

- Querende Gasleitung

Bei der weiteren Planung wurde festgestellt, dass eine dinglich gesicherte Gasleitung des Betreibers Gasunie nicht in den Unterlagen eingetragen war. Es folgten mehrere Gespräche mit dem Betreiber, der Gutachten zur Auftriebssicherheit und zu den Baugrundverhältnissen gefordert hat. Letztlich konnte eine Einigung erzielt werden, jedoch musste die Planung im Bereich der Gasleitung angepasst werden. Um die Zugänglichkeit zur Leitung zu verbessern, wurde die Breite des Gewässers im Bereich der Leitung reduziert.

- Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

Im Rahmen der Anhörung und der Auslegung gab es zahlreiche Einwendungen von Anwohnern. Anpassungen an die Planung wurden aufgrund der Einwendungen im Randbereich durch eine Änderung des Verlaufs der vorgesehenen Verwallung und der auf der Verwallung vorgesehenen Bepflanzung erforderlich. Des Weiteren wurde im Planfeststellungsverfahren eine Auflage erteilt, die Qualität eines vorhandenen Trinkwasserbrunnens eines Anwohners zu kontrollieren.

- Regenwasserableitung

Bedingt durch die Hanglage des umgebenden Bereiches gibt es einen erhöhten Zufluss von Niederschlagswasser zum Gebiet der Kompensationsmaßnahme. Dieses Wasser muss vor der Verwallung abgefangen und durch Rohrleitungen unter der Verwallung in das Gebiet abgeleitet werden. Diese Maßnahmen und die entsprechenden Kosten waren nicht Gegenstand der bisherigen Planung.

- Überlaufschwellen

In dem westlichen Plangebiet sind zwei heute abgängige Überlaufschwellen vorhanden. Da sich ein Unterhaltungsträger für diese Schwellen nicht ermitteln lässt, die Schwellen jedoch Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen sind, müssen sie aus Mitteln der Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden.

- Kompensationsmaßnahmen für den Europahafen

Aus städtebaulichen Gründen wurde im Bereich des Kopfes des Europahafens die ursprünglich vorhandene Steinschüttung durch eine Spundwand ersetzt. Der Eingriff in den Unterwasser-Lebensraum wird durch eine Erweiterung der Kompensationsmaßnahmen an der Lesum ersetzt werden.

- Pflegemaßnahmen

Die Kosten für die 15-jährigen Pflegemaßnahmen waren in der ursprünglichen Kostenermittlung nicht enthalten.

Ursprünglich wurde ein Betrag in Höhe von 462.470 € in der Sitzung der Wirtschaftsförderungsausschüsse im Mai 1999 für die Ausgleichsmaßnahmen bewilligt. Dabei wurden mangels einer konkreten Planung die Kosten der bereits hergestellten Ausgleichsmaßnahme hochgerechnet. Zum Zeitpunkt der Kostenermittlung waren – wie sich erst im Nachhinein herausgestellt hat – die oben genannten zum Teil kostenintensiven Punkte nicht bekannt. Letztlich führt auch der lange Zeitraum zwischen der ersten Kostenannahme aus dem Jahre 1999 und der jetzt für 2015/2016 geplanten Maßnahmenumsetzung zu erheblichen Kostensteigerungen.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen 1.329.000 €. Abzüglich der bereits bewilligten Mittel in Höhe von 462.470 € besteht noch ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 866.530 €.

Aufgrund der am 10.09.2015 vom Senat beschlossene Haushaltssperre nach § 41 LHO und der sich anschließenden vom Senat beschlossenen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) konnten die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung des noch bestehenden Finanzierungsbedarfs bislang noch nicht gefasst werden. Vorbehaltlich der Beschlussfassung der parlamentarischen Gremien über den Haushalt 2016/2017 und anschließend über die Finanzierung der Maßnahme wird eine Umsetzung noch in 2017 angestrebt.

### **Die Frage 2 beantwortet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wie folgt:**

Weder im 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz noch im geltenden Bremischen Naturschutzgesetz gibt es eine generell geltende Fristsetzung für die Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im zeitlichen Verhältnis zur Umsetzung des Eingriffs. Der Intention der Eingriffsregelung folgend sollte die Umsetzung der Kompensation im Verhältnis zum Eingriff natürlich so frühzeitig wie möglich erfolgen, um den ökologischen Funktionsverlust so schnell wie möglich zu kompensieren.

### **Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.